

Vertretung der verbeiständeten Person im Steuerverfahren

Als gesetzlicher Vertreter ist der Beistand befugt, für die verbeiständete Person sowohl die Steuererklärung zu unterzeichnen und einzureichen wie auch die Veranlagungsverfügung entgegen zu nehmen. Eine Verpflichtung, die Veranlagungsverfügung zusätzlich auch der verbeiständeten Person zuzustellen, besteht für die Steuerbehörde nicht. Selbst wenn im konkreten Fall die Einreichung der Steuererklärung vom Umfang des Beistandsmandats nicht gedeckt gewesen wäre, hätte die Steuerbehörde die Veranlagungsverfügung mangels Erkennbarkeit einer solchen Einschränkung an den gesetzlichen Vertreter eröffnen müssen.

Sachverhalt (zusammengefasst)

Am 29.6.2007 wurde über D. eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB errichtet.

Am 15.1.2008 reichte die Beiständin die Steuererklärung 2005/06 ein und teilte der Steuerverwaltung gleichzeitig mit, dass seit dem 29.6.2007 eine Beistandschaft bestehe.

Mit Verfügung vom 22.4.2008, adressiert an die Amtsvormundschaft, wurde D. für das Jahr 2006 definitiv veranlagt.

Mit Beschluss vom 9.2.2009 hob die Vormundschaftsbehörde die Beistandschaft wieder auf.

Am 26.6.2009 erhob D. Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung 2006 u.a. mit der Begründung, es seien verschiedene Abzüge nicht vorgenommen worden. Mit Einspracheentscheid vom 16.6.2011 trat die kantonale Steuerkommission/Verwaltung für die direkte Bundessteuer auf die Einsprache nicht ein, weil die Veranlagungsverfügung 2006 bereits im Jahr 2008 in Rechtskraft erwachsen sei.

Mit Schreiben vom 20.7.2011 erhebt D. Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

Aus den Erwägungen

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass fraglich sei, ob die Unterschrift der Beiständin auf der Steuererklärung rechtens sei. Er sei zu diesem Zeitpunkt nicht bevormundet gewesen. Indem die Beiständin ihn nicht über den Inhalt der Steuerklärung 2006 und der Veranlagungsverfügung 2006 informiert habe, habe diese ihre Informationspflicht grob verletzt. Auch hätte seitens der Steuerverwaltung eine Informationspflicht bestanden; stattdessen hätte die Steuerverwaltung die Einschätzung

lediglich der Vormundschaftsbehörde zugestellt. Es sei ihm daher unmöglich gewesen, rechtzeitig Einsprache zu erheben.

1.2 ...

2.1 ...

2.2 ...

3.1 Verfügungen und Entscheide werden mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet (§ 137 Abs. 1 StG; Art. 116 DBG). Sie sind allen Verfahrensbeteiligten, somit insbesondere dem Steuerpflichtigen und weiteren zum Rechtsmittel Legitimierten individuell zuzustellen. Ist der Steuerpflichtige oder ein anderer Verfahrensbeteiligter im Verfahren vertraglich oder gesetzlich vertreten worden, so hat die Zustellung an den Vertreter zu erfolgen (Zweifel/ Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Aufl. 2008, N15 f. zu Art. 116 DBG).

Vorliegend hat die Vormundschaftsbehörde ... mit Verfügung vom 29. Juni 2007 über den Beschwerdeführer eine kombinierte Beistandschaft im Sinne von Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB errichtet. Am 15. Januar 2008 reichte die Beiständin die Steuererklärung für die Steuerjahre 2005 und 2006 ein. In einem Schreiben gleichen Datums setzt die Beiständin die Steuerverwaltung von der genannten vormundschaftlichen Massnahme in Kenntnis (Steuerakten). Nachdem zum massgeblichen Zeitpunkt eine gesetzliche Vertretung bestand und die Steuererklärung von der Vertreterin eingereicht wurde, war die Steuerverwaltung gehalten, die vorliegend umstrittene Veranlagung nur gegenüber der Beiständin als gesetzliche Vertreterin zu eröffnen. Eine Eröffnung ausschliesslich gegenüber dem Beschwerdeführer hätte in der vorliegenden Konstellation keine

Rechtswirkungen entfaltet. Eine Verpflichtung der Steuerverwaltung, Verfügungen im Falle des Bestehens einer Beistandschaft zusätzlich auch gegenüber der verbeiständeten Person zu eröffnen, besteht nicht. Ebenfalls lässt sich aus den einschlägigen Erlassen keine sonstwie geartete „Informationspflicht“ der Steuerverwaltung gegenüber der gesetzlich vertretenen Person ableiten. Daran vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht bevormundet, sondern lediglich verbeiständet war, nichts zu ändern. Entscheidend ist, dass eine gesetzliche Vertretung bestand, wenn auch „nur“ in Form einer kombinierten Beistandschaft.

3.2 Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss vorbringt, die Beiständin wäre gar nicht zur Einreichung der Steuererklärung befugt gewesen, ist ihm nicht zu folgen. Vorliegend hat die Beiständin der Steuerverwaltung die gesetzliche Vertretung angezeigt (vgl. vorstehend). Aufgrund dessen durfte die Steuerverwaltung ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Beiständin zur Einreichung der Steuerklärung befugt war und sich die gesetzliche Vertretung auch auf die Entgegennahme der Veranlagungsverfügung sowie auf ein allfälliges Einspracheverfahren erstreckt, zumal die Interessenwahrnehmung im Steuerbereich gewöhnlich zu den zentralen Aufgaben eines Beistandes im Sinne von Art. 393 Ziff. 2 ZGB zählt. Selbst wenn die Einreichung der Steuererklärung im konkreten Fall vom Umfang des Beistandsmandats nicht gedeckt gewesen wäre, würde dies mangels Erkennbarkeit einer solchen Einschränkung seitens der Steuerverwaltung nichts ändern (vgl. analog Zweifel/ Athanas, a.a.O., N 20 zu Art. 117 DBG).

Hinweis der Redaktion:

Auf die von D. gegen das vorstehende Urteil erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Entscheid vom 26.11.2011 (2C_963/2011 und 2C_964/2011) nicht eingetreten.